

Erst seit  
wöchentlich drei  
Mal und zwar  
Dienstag,  
Donnerstag und  
Sonntag.

Inserate:  
für den Raum  
einer  
Kleinplatt. Zeile  
10 Pf.

# Amts- und Anzeigebblatt

für den

## Gerichtsamtbezirk Eibenstock

und dessen Umgebung.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

Abonnement  
vierteljährlich  
1 R. 20 Pf.  
incl. Bringer-  
lohn.

Dieses Blatt  
ist auch  
für obigen Preis  
durch alle  
Postanstalten zu  
beziehen.

Annoncen-Aannahme in der Expedition bis Mittags 12 Uhr für die am nächstfolgenden Tage erscheinende Nummer.

### Bekanntmachung,

#### die freiwillige Versicherungs-Abtheilung der Landes-Immobilien-Brandversicherungs-Anstalt betreffend.

Nachdem in Ausführung der Bestimmung § 9 alin. 2 des Gesetzes über die Landes-Immobilien-Brandversicherungs-Anstalt vom 25. August dieses Jahres die in § 6 unter b. desselben bezeichneten industriellen und landwirtschaftlichen Betriebsgegenstände, welche künftig eine eigene, von der Gebäudeversicherung getrennte Versicherungs-Abtheilung der Landesanstalt bilden sollen, aus der Gebäudeversicherung ausgeschieden und nach Maßgabe der Bestimmungen in § 53 fg. des Gesetzes eingeschätzt und umclassificirt worden sind, ist nunmehr als der Zeitpunkt, zu welchem die aus den vorgedachten Gegenständen gebildete freiwillige Versicherungsbranche nach dem angezogenen § 9 alin. 2 des Gesetzes als selbstständige Versicherungs-Abtheilung aufzutreten hat,

der 1. Januar 1877

bestimmt worden, dergestalt, daß von diesem Zeitpunkte ab die gedachte Versicherungs-Abtheilung ohne Mitleidenheit der Gebäudeversicherung, nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit, sich selbst zu unterhalten hat.

Indem solches in Gemäßheit der Bestimmung in § 99 der zur Ausführung des vorangezogenen Gesetzes unterm 18. November dieses Jahres erlassenen Verordnung hierdurch zur Kenntniß aller Beteiligten gebracht wird, werden die Letzteren zugleich darauf aufmerksam gemacht, daß es ihnen nach § 186 des Gesetzes freisteht, in Ansehung ihrer bei der Landesanstalt versicherten Gegenstände der § 6 unter b. des Gesetzes gedachten Art das bisherige Versicherungsverhältnis zu lösen. Es muß jedoch, bei Verlust dieser Vergünstigung, die Erklärung des Austritts aus der Landesanstalt längstens

bis zum 30. Juni 1877

bei der competenten Verwaltungsbehörde erster Instanz schriftlich abgegeben werden.

Um übrigens die Versicherten in den Stand zu setzen, sich von dem Ergebnisse der Umclassification der beregten Gegenstände zu unterrichten, wird jedem derselben in der nächsten Zeit ein auf Grund der letztern aufgestellter neuer Versicherungsschein zugestellt werden, welcher bei der etwaigen Austrittserklärung vorzulegen ist.

Die Verwaltungsbehörden erster Instanz haben die bei ihnen eingehenden Austrittserklärungen in das Anmeldeverzeichnis einzutragen.

Dresden, den 23. December 1876.

Königliche Brandversicherungs-Commission.

von Oppen.

Schreiber.

### Tagesgeschichte.

— Berlin. Die Wahlen zum Reichstage sind hier in völliger Ruhe und Ordnung verlaufen. In den Vormittagsstunden wurde nur in geringem Maße vom Wahlrecht Gebrauch gemacht, während gegen Mittag und namentlich des Nachmittags die Wahlurnen stark belagert wurden. Im 6. Wahlbezirk rückten Nachmittags tausende von socialdemokratischen Wählern zur Ausübung ihres Wahlrechts heran. Die Betheiligung war dies Mal eine regere als im Jahre 1874. Die Reichstagswahlen sind wiederum mit einem Uebelstande verbunden gewesen, der bereits im Reichstage in Folge einer großen Anzahl von Petitionen zu vielfachen Klagen und Beschwerden Veranlassung gegeben hat. An den meisten Wahllokalen wurden nämlich 5 bis 6 auf die Kandidaten der verschiedensten Parteien lautende Wahlzettel vertheilt. Dieselben waren sowohl ihrer Größe als dem Papiere nach so verschiedenartig geformt, daß mit Leichtigkeit eine Kontrolle, wie im einzelnen Falle der Wähler gestimmt hat, seitens des Wahlvorstandes und Bureau zu üben war. Daß durch solche Manipulationen das geheime Wahlrecht völlig illusorisch gemacht wird, bedarf wohl keiner näheren Ausführung. Um diesen allerdings sehr großen Uebelstand zu beseitigen, ist in Petitionen und im Reichstage selbst der Vorschlag gemacht worden, den Wahlzettel in ein Couvert zu legen und dieses dem Wahlvorsteher zu übergeben. Es wird nach dieser Richtung hin unbedingt eine Aenderung im Wahlreglement zu treffen sein und schon der nächste Reichstag wird hierin Remedur eintreten lassen müssen. Die Geheimhaltung der Wahl ist das oberste Prinzip des allgemeinen Stimmrechts, welches nach jeder Richtung intakt gehalten werden muß.

— Die Conferenz in Constantinopel hat, wie nicht weiter zu verwundern ist, bis jetzt noch kein Resultat geliefert und ist es auch sehr fraglich, ob sie jemals ein solches haben wird. Am treffendsten spricht sich unzweifelhaft Runne in Nr. 2 des „Alt“ (Gratisbeilage zum Berliner Tagebl.) darüber aus. Es heißt darin: Die Diplomaten in Constantinopel haben zum letzten Mal zusammen gesessen, die letzte Conferenz ist gewesen, nun muß der Türke nachgeben. Denn wenn er nun nicht nachgiebt, wenn er sich nun den Vorschlägen Europa's noch widersetzt, wenn er es ferner wagen wollte, auf seinen eigenen Trophöen zu bestehen und die wohlmeinenden Rathschläge seiner abendländischen Freunde zurückzuweisen, wenn er sich untersteht, die Geduld der Potentaten und Staatsmänner noch länger auf die Probe zu stellen, dann — ja dann

soll er sich nun ernstlich d'rauf gesetzt machen, daß nach dieser letzte Conferenz ohne Mitleid und ohne Erbarmen — noch eene Conferenz stattfindet. Und so weiter, in Ewigkeit Amen! Ich hab't aber immer gesagt, die Menschen sind eben zu komische Leute.

— Ein Bericht aus Constantinopel meldet die fast unglaublich klingende Thatsache, daß Scheffet Pascha, der Haupturheber der bulgarischen Meheleien, von der in Bulgarien tagenden Gerichtskommission ehrenvoll freigesprochen worden ist! Wie es heißt, hat der Marquis v. Salisbury dem Großvezir hiergegen eine förmliche Reklamation überreicht und die Wiederaufnahme des Gerichtsverfahrens verlangt. Es bleibt umsomehr abzuwarten, ob diesem Begehren wird Folge gegeben werden können, nachdem Scheffet Pascha im Verlauf der Verhandlung ausdrücklich erklärte, nur auf Befehl Abdul Kerims gehandelt zu haben, und sich erbot, dies nachzuweisen. Der Marquis v. Salisbury hat nun begehrt, daß Gerechtigkeit ohne Ansehen der Person, eventuell auch gegen Abdul Kerim gehandhabt werde. Hr. Baring, der dem Prozesse als Affessor beizuhilfte, erklärt in seinem offiziellen Bericht, daß es ganz unmöglich sei, unter den obwaltenden Verhältnissen zu irgend einem gerechten Resultat zu gelangen. Die angeklagten Mörder erscheinen in den Augen der Türken nicht als Mörder, sondern als Märtyrer.

— Rumänien hat seine volle Unabhängigkeit erklärt. Ein Telegramm aus Constantinopel besagt darüber: Die rumänische Regierung hat der Pforte die Erklärung zugehen lassen, daß ihre Rechte durch den Artikel 7 der türkischen Verfassung verletzt seien und daß sie sich in Folge dessen von jeder Lehnspflicht der Pforte gegenüber für die etwaigen Folgen überlassen müsse. — Im Augenblick will und die Sache noch nicht allzu tragisch erscheinen. Zuerst gilt es zu wissen, was die Garantemächte zu diesen rumänischen Demonstrationen sagen und ob dieselben bei Rußland entsprechenden Widerhall finden. Ein Rumänien, das allein der Pforte gegenübersteht, dürfte kein besseres Schicksal finden, als Serbien, das an seiner Erhebung wohl für die erste Zeit genug hat. Der russische Generalkonsul Stubert zu Bukarest ist übrigens schon ins russische Hauptquartier zur Berichterstattung berufen worden.

— Dem Bonapartismus scheint der Vatikan neuerdings die Freundschaft gekündigt zu haben. Ein Brief aus Rom, in dem klerikalen Pariser Blatte „Le Monde“ meldet, daß der Empfang der Kaiserin Eugenie und ihres Sohnes im Vatikan nichts weniger als herzlich war.